

Anmeldung zur Hundesteuer

Name: _____ Vorname: _____

Straße: _____ 48346 Ostbevern

Telefonnummer: _____

Meldet (Anzahl) _____ Hund / Hunde zur Hundesteuer an.

Hunderasse: _____ Hundename: _____

Der Hund wird / Die Hunde werden seit _____
in der Gemeinde Ostbevern gehalten.

Zahlung: $\frac{1}{4}$ jährlich jährlich

In welcher anderen Gemeinde/Stadt war der Hund vorher angemeldet: _____

Ein Antrag auf Ermäßigung wird nicht gestellt.

Ein Antrag auf Ermäßigung wird gestellt, weil

- das nächste bewohnte Gebäude mehr als 200 m entfernt liegt.
- das landwirtschaftliche Anwesen mehr als 400 m vom nächsten bebauten Ortsteil entfernt liegt.
- sonstige in § 4 der Hundersteuersatzung genannten Ermäßigungsgründe vorliegen (näheres hierzu auf der Rückseite)

Ostbevern, _____

Unterschrift des Hundehalters

Von den Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung auszufüllen

Adressnummer : _____ Info/Fragebogen: _____

Hundesteuermarkennummer : _____ EDV: _____

§ 4

Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen, für
 - a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind,
 - b) Hunde, die zu Melde-, Sanitäts- oder Schutzzwecken verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Antrag stellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.
- (2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen. Das gilt nur, sofern die Voraussetzung nach § 4 Abs. (1) Buchstabe a ebenfalls erfüllt ist.
- (3) Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB-XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19-27 SGB-II) erhalten sowie für diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen wird die Steuer auf Antrag um die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 gesenkt, jedoch nur für einen Hund.
- (4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 bis 3 nicht gewährt.